



## Schulbestätigung – nur von der Schule auszufüllen

Der oben genannte Schüler / die oben genannte Schülerin besucht(e) an unserer Schule

im Schuljahr

die Klassenstufe

Wurde für das genannte Schuljahr die Befreiung der Kosten für die **Schülerbeförderung** und vom **Eigenteil** beantragt:

Ja

Nein

Sonstige Hinweise/Bemerkungen:

**Wichtige Hinweise zum Datenschutz:** Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben

Ort, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift

## Informationen zur Schülerbeförderung

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben der Zahlung des Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für **Schülerbeförderung**.

### Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, welche die **nächstgelegene** Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. *Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.* Über das Schulsekretariat ist vorrangig die Befreiung von den Schülerbeförderungskosten und vom Eigenanteil zu beantragen.

### Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, ist ein Eigenanteil von 5,00 € zu leisten. Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

### Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird nach Vorlage der Zahlungsbelege mit Ihnen direkt abgerechnet.

### Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann die Wohngeldbehörde Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Zahlungsbelege** auf.

### **Auskünfte für Wohngeld- und Kinderzuschlagempfänger:**

Landratsamt Göppingen  
Lorcher Str. 6  
73033 Göppingen

Tel.: 07161 202-697 Die Telefongebühren richten sich nach Ihrem jeweiligen Anbieter  
Fax: 07161 202-607  
E-Mail: kreissozialamt@landkreis.goeppingen.de  
Internet: www.landkreis-goeppingen.de